

20.11.2008

SUB V-548/08-BS/BP
SUB V-550/08-NZ/BP

Nst.: 6056
Nst.: 6045

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht				
Eing. 25. NOV 2008				
I	II	III	IV	V
Zd.A.				

SUB IV

MA: SUB IV

Bebauungsplan „Mergelgrube Teil 1“;
dort. Schreiben vom 15.10.2008 - Auslegung

Die Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht - SUB V - nimmt wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Aus der Sicht des Bodenschutzes werden noch die nachfolgenden Informationen, Anregungen und Anforderungen mitgeteilt:

SUB V sind für das Bebauungsplangebiet keine Hinweise auf Kampfmittel bekannt.

Die abschließende und genaue Klärung kann allerdings nur durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 6 Landespolizeidirektion, Referat 62, Polizeirecht, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Pfaffenwaldringstraße 1, 70569 Stuttgart (Telefon: 0711-904-40000) erfolgen.

Naturschutzrecht

Auf die Stellungnahme vom 29.08.2008 wird verwiesen. Abweichend, ergänzend wird ausgeführt:

Artenschutzrechtliche Aspekte:

Auf dortige Artenvorkommen insbesondere auch zur Feldlerche haben wir hingewiesen und Anregungen zum Schutz der Tiere hierzu gegeben (beobachtet wurden Schafstelze, Bachstelze, Braunkelchen, Grünfink, Ringeltaube, Mäusebussard, Baufalke, Roter Milan). Es bleibt festzuhalten – die landwirtschaftliche Kombination begünstigt teils Brutvögel (Feldlerche und Schafstelze) als auch Nahrung suchende Singvögel während des Zuges sowie Beutegreifer. Zwei schmälernde Effekte im Bezug auf Artenschutz sind zu beachten: Der Verlust von Brutraum für die Feldlerche und die allgemeine Wertminderung der Restfläche in Folge der Bebauung. Auf unsere Vorschläge zur Verbesserung der Artenschutzsituation wurde allerdings bislang nicht eingegangen. Zusätzlich zu diesem Vorschlag schlagen wir zur Verbesserung auch vor, in der Ödlandfläche im Norden des Gebietes einige Buschkomplexe von Schwarzdorn (zur Ansiedlung des Rotrückenswürgers) zu pflanzen.

Der Schutz der Arten Feldlerche, Bachstelze und Rebhuhn, Vögel der strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen muss künftig stärkere Beachtung finden (stark rückläufige Vorkommen!).

Es wird zudem auf die Rechtslage nach § 42 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG hingewiesen. Um mit Sicherheit unterhalb der artenschutzrechtlichen Verbotsschwelle zu bleiben, wird dringend empfohlen, solche geeigneten Maßnahmen zum Schutz der bedrohten Arten vorzusehen bzw. frühzeitig zu realisieren.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaftsbild“ wird darauf hingewiesen, dass die maximal festgesetzte Höhe der Bebauung von 36 m sich sehr ungünstig auf die umliegende Landschaft auswirkt bzw. die Fernwirkung erheblich ist, da es sich zudem um einen großflächigen Komplex handelt. Eine Höhenreduzierung wäre in Erwägung zu ziehen.

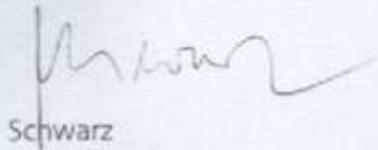
Ebenfalls sollte die farbliche Gestaltung der Baulichkeiten vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Über die Ausführung der Oberflächenentwässerung – sofern diese nicht nur innerhalb des Vorhabensgrundstücks erfolgt sondern sich auch auf die umliegenden Flächen erstreckt (Graben, Vernässung) - ist keine ausreichende Darstellung im Planentwurf ersichtlich.

Die Kompensation lt. der Eingriffs/Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht schlüssig. Wir bitten um nähere Erläuterung.

Aus dem Aufgabenbereichen Altlasten, Wasserrecht sowie Arbeits- und Umweltschutz werden keine weiteren Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

I. Ä.



Schwarz